Der Regierende Bürgermeister von Berlin Senatskanzlei



Der Regierende Bürgermeister von Berlin Senatskanzlei - Jüdenstraße 1, 10178 Berlin (Postanschrift) Geschäftszeichen (bitte angeben)

Jüdenstraße 1, 10178 Berlin

12.03.2021

Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Ihre E-Mail vom 02. März 2021

Sehr

auf Ihren per E-Mail vom 28. Februar 2021 an den Regierenden Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei gestellten Antrag erlasse ich folgenden

Bescheid:

- 1. Der Antrag wird abgelehnt.
- 2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

١.

Mit E-Mail vom 28. Februar 2021 über die Plattform "Frag-den-Staat.de" (#213914) beantragten Sie Einsicht in:

Amtliche Dokumente, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Richter, Staatsanwälte, Polizisten oder sonstiger Beamter hinsichtlich der

- a) Todesurteile des Kammergerichts in der Zeit zwischen 30. Januar 1933 und 08. Mai 1945,
- b) Todesurteile des Sondergerichtes beim Landgericht Berlin in der Zeit zwischen 30. Januar 1933 und 08. Mai 1945,

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei -Jüdenstraße 1, 10178 Berlin

berlin.de/senatskanzlei twitter.com/regberlin facebook.com/regberlin instagram.com/regberlin youtube.com/regberlin Sprechzeiten Bürgerberatung:
Mo. und Di. von 9.00 - 15.00 Uhr
Mi. (nur telef.) von 9.00 - 15.00 Uhr
Do. von 9.00 - 18.00 Uhr
Fr. von 9.00 - 14.00 Uhr
Hinweis:
Außerhalb der Sprechzeiten nach
Terminvereinbarung

Verkehrsverbindungen: U-Bahn Rotes Rathaus, S-Bahn Alexanderplatz, Regionalbahn, Tram M 2, M 4, M 5, M 6, Bus 100, 200, 248, 300

Informationen zum Datenschutz
erhalten Sie auf Anforderung oder
unter berlin,de/rbmskzl/datenschutz



c) Rechtsprechung der Berliner Erbgesundheitsgerichte und Anerbengerichte zum Gegenstand haben oder diese ablehnen, abtun oder in denen von einer Strafverfolgung abgesehen wird oder diese verhindert werden soll oder in denen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit verneint wird.

Am 02. März 2021 erfolgte eine Abgabe des Antrages an die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung – Abteilung II unter Übersendung einer entsprechenden Abgabenachricht an Sie. Auf diese Abgabenachricht hin lehnten Sie eine Abgabe am selben Tag ab und hielten an Ihrem Antrag bei der Senatskanzlei fest.

II.

Rechtsgrundlage des Bescheides ist § 14 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 IFG-Bln. Ihrem Begehren steht § 3 Abs. 1, Abs. 2 IFG-Bln entgegen. Danach besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nur, soweit sich das Begehren auf den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten bezieht. Akten werden von der öffentlichen Stelle soweit und solange geführt, wie sie dort tatsächlich und dauerhaft vorliegen sowie Bestandteil der Verwaltungsvorgänge geworden sind. Akten sind nach § 3 Abs. 2 IFG-Bln insbesondere alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen, soweit sie amtlichen Zwecken dienen. Amtlichen Zwecken dient eine Aufzeichnung, wenn sie die öffentliche Stelle betrifft oder in Erfüllung einer amtlichen Tätigkeit angefallen ist oder in anderer Weise im Zusammenhang damit steht und es sich um, einer konkreten Verwaltungsangelegenheit zuzurechnende, Unterlagen handelt.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Es besteht schon keine Führung von Akten, weil bereits in tatsächlicher Hinsicht keine "Akten" im Sinne des § 3 Abs. 2 IFG-Bln vorliegen. In den von der Senatskanzlei als öffentlicher Stelle derzeit geführten Verwaltungsangelegenheiten, sowohl in Bearbeitung, als auch bereits geschlossen, befinden sich keinerlei amtliche Informationen über den von Ihnen begehrten Gegenstand. Über die konkreten Verwaltungsvorgänge hinaus besteht für Sie kein Anspruch, da dieser sich auf Dokumente ohne den Charakter des Dienens zu amtlichen Zwecken beziehen würde.

Selbst wenn in der Vergangenheit die Senatskanzlei entsprechende Verwaltungsangelegenheiten- und Aktenführung vorgenommen haben sollte, unterdessen aber eine Abgabe oder Vernichtung mit dem Willen einer dauerhaften und endgültigen Entledigung erfolgte, ändert dies nichts an der Ablehnung Ihres Begehrens. Eine Wiederbeschaffungspflicht öffentlicher Stellen besteht nicht. Unbeachtlich ist dem folgend auch, ob die Akten trotz der an sich endgültigen Weggabe wiederbeschafft werden könnten, da zum jetzigen Zeitpunkt für die Senatskanzlei jedenfalls keine jederzeitige Verfügungsmöglichkeit auf solche Akten besteht.

Soweit Unterlagen bestanden, die aber bereits an das Landesarchiv Berlin abgegeben wurden, ist nunmehr dieses für eine Benutzung des Materials gemäß 8 Abs. 1, 10 ArchGB zuständig. Soweit in anderen Verwaltungen entsprechende Akten vorliegen und geführt

werden, sind diese Stellen selbst für die Erfüllung des Anspruchs nach § 3 Abs. 1 IFG-Bln zuständig.

III.

Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 1 Abs. 1 sowie § 6 Verwaltungsgebührenordnung i.V.m. Anmerkung Abs. 1 zur Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen unter der E-Mail-Adresse

justiziariat@senatskanzlei.berlin.de

zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingeht.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag